

Anhang A.....(Nummerierung Anhang A) zu den Nachweisen für die vorläufige Bewilligung: Vorläufige Zuordnung der voraussichtlichen Erträge zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag und Angaben für die spätere Überkompensationskontrolle zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Benennung öffentlicher Dienstleistungsauftrag)

(bitte den Anhang A für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag separat ausfüllen; die öffentlichen Dienstleistungsaufträge dabei jeweils gleichlautend wie im Vordruck (A3*) benennen und die Anhänge A fortlaufend nummerieren)

Hinweis:

Ziff. 1 (E1 und ggf. E2) ist nur auszufüllen von Betreibern, die gemeinwirtschaftliche Verkehre aufgrund mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder zusätzlich eigenwirtschaftliche Verkehre durchführen; bei Betreibern mit nur einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag genügt insoweit das Ausfüllen des Vordrucks (siehe dort A3* und A4*).

Ziff. 2 (E3) ist von allen Betreibern, die gemeinwirtschaftliche Verkehre betreiben, auszufüllen.

	<p>1. Für die vorläufige Zuordnung der voraussichtlichen Erträge zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag und zur hiesigen zuständigen Behörde:</p>
<p>E1</p>	<p>Bitte geben Sie an, welcher Anteil der im Vordruck bei A2* genannten voraussichtlichen Erträge vorläufig auf den hiesigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag entfällt (Ziff. 11.3.2 lit. b) i.V.m. Ziff. 6.4.1 der allgemeinen Vorschrift):</p> <p>.....</p>
<p>E2</p>	<p><u>Für Betreiber, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden in NRW tätig sind:</u></p> <p>Vom Betreiber voraussichtlich im Bewilligungsjahr aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erbringende Wagenkm, differenziert nach regulärem Verkehr und Bedarfsverkehr (Ziff. 11.3.2 lit. b) i.V.m. Ziff. 6.4.2.1 bis Ziff. 6.4.2.3 der allgemeinen Vorschrift):</p> <p>a) Voraussichtlich zu erbringende Wagenkm im <u>regulären Verkehr</u>:</p> <p>.....</p> <p>b) Voraussichtlich zu erbringende Wagenkm im <u>Bedarfsverkehr</u>:</p> <p>.....</p> <p>Vorläufige Aufteilung dieser Wagenkm zur hiesigen zuständigen Behörde und zu den anderen beteiligten zuständigen Behörden, jeweils differenziert nach regulärem Verkehr und Bedarfsverkehr (Ziff.11.3.2 lit. b) i.V.m. Ziff. 6.4.2.4 der allgemeinen Vorschrift):</p> <p>a) Voraussichtliche Wagenkm im regulären Verkehr im Gebiet der zuständigen Behörde:</p> <p>.....</p>

	<p>b) Voraussichtliche Wagenkm im regulären Verkehr im Gebiet der anderen zuständigen Behörde(n):</p> <p>.....</p> <p>c) Voraussichtliche Wagenkm im Bedarfsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde:</p> <p>.....</p> <p>d) Voraussichtliche Wagenkm im Bedarfverkehr im Gebiet der anderen zuständigen Behörde(n):</p> <p>.....</p> <p>Nach diesem Verhältnis Zuordnung der auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag insgesamt entfallenden voraussichtlichen Erträge (E1) zur hiesigen zuständigen Behörde und zu den anderen beteiligten zuständigen Behörden (Ziff. 11.3.2 lit. b) i.V.m. Ziff. 6.4.2.4 der allgemeinen Vorschrift):</p> <p>a) Vorläufige Zuordnung voraussichtliche Erträge zur hiesigen zuständigen Behörde:</p> <p>.....</p> <p>b) Vorläufige Zuordnung voraussichtliche Erträge zu den anderen zuständigen Behörden:</p> <p>.....</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>2. Für die Überkompensationskontrolle:</p>
E3	<p>Vorlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der den Anforderungen in Ziff. 7.2 Sätze 1 und 2 der allgemeinen Vorschrift entspricht.</p> <p>– als Anlage –</p> <p>Wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag mit einer zuständigen Behörde geschlossen wurde, mit der eine Federführung im Sinne von Ziffer 7.4 i.V.m. 7.2 der allgemeinen Vorschrift besteht, reicht dessen Benennung:</p> <p style="text-align: center;">geschlossen mit,</p> <p style="text-align: center;">datiert vom</p>

(* des Vordrucks „Antrag“)